

# RS OGH 1959/12/2 5Ob535/59, 5Ob577/59

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1959

## Norm

ABGB §1112 C

ABGB §1118

AVG §64 Abs2

ZPO §190 C1

## Rechtssatz

Das Gericht ist der Prüfung, ob Einsturzgefahr besteht oder ob das Gebäude wegen seines baufälligen Zustandes abbruchreif ist, nur dann enthoben, wenn der Verwaltungsbescheid rechtskräftig ist. Daß im Bescheid einer allfälligen Berufung gemäß § 64 Abs 2 AVG die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, vermag die mangelnde Rechtskraft nicht zu ersetzen. Ebenso ist es für die Frage der Rechtskraft bedeutungslos, daß die Verwaltungsbehörde dem Kläger in der Begründung des Bescheides die sofortige Einbringung der Räumungsklage aufgetragen hat.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 535/59  
Entscheidungstext OGH 02.12.1959 5 Ob 535/59
- 5 Ob 577/59  
Entscheidungstext OGH 02.12.1959 5 Ob 577/59

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0026034

## Dokumentnummer

JJR\_19591202\_OGH0002\_0050OB00535\_5900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)